**Anerkennung der Weiterbildungsstätte**

**Klinische Pharmakologie und Toxikologie**

[ ]  Antrag auf Anerkennung

[ ]  Re-Evaluation

[ ]  Umteilung

Genaue Bezeichnung der Weiterbildungsstätte

Spital / Klinik / Institut usw.

Adresse / Telefon

**Ärztliche Leitung**

**Leiter der Weiterbildungsstätte:** (Name / Vorname)

[ ]  Chefarzt [ ]  Leitender Arzt [ ]  andere

[ ]  vollamtlich [ ]  nebenamtlich

Facharzttitel:

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung Weiterbildungstitel

Akademische Funktion:

Leiter der Weiterbildungsstätte seit:

**Stellvertreter:** (Name / Vorname)

[ ]  Chefarzt [ ]  Leitender Arzt [ ]  andere

[ ]  vollamtlich [ ]  nebenamtlich

Facharzttitel:

\*eidg. oder BAG-anerkannter Weiterbildungstitel

www.bag.admin.ch – Themen – Gesundheitsberufe – Anerkennung Diplome bzw. Anerkennung Weiterbildungstitel

Akademische Funktion:

Name Koordinator\*, falls nicht identisch mit Leiter der WBS:

Facharzttitel seit:

\*Koordinator = LA oder OA, der die WB der AA intern koordiniert, vgl. auch Glossar (www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten)

**Anzahl der Weiterbildungsstellen an der Weiterbildungsstätte** Oberarzt Assistenzarzt

davon

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel des Fachgebietes

- reserviert für Anwärter für den Facharzttitel anderer Fachgebiete

**Beantragte Kategorie**

[ ]  Kategorie A (4 Jahre)

[ ]  Kategorie B (2 Jahre)

**Kriterien gemäss Art. 41 WBO «Weiterbildungskonzept; Weiterbildungsstellen»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1. Das dem Gesuchsformular beigelegte Weiterbildungskonzept enthält folgende Informationen (vgl. Art. 41 WBO, Absatz 1):

Die festgelegte Anzahl der fachspezifischen und fachfremden Weiterbildungsstellen steht in einem ausgewogenen Verhältnis zur Menge der für die Weiterbildung verfügbaren Patienten.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Zahl der weiterzubildenden Personen steht in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl Weiterbildner (Tutoren).

[ ]  ja [ ]  nein

Es ist beschrieben, wie, durch wen, wann und wo die im Weiterbildungsprogramm geforderten praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Vermittlung der Weiterbildungsinhalte für fachfremde Kandidaten (insbesondere Hausärzte) ist gesondert beschrieben.

[ ]  ja [ ]  nein

Die Kooperation mit anderen Weiterbildungsstätten im Bereiche der Weiterbildung (Weiterbildungsverbund oder Weiterbildungsnetz) ist beschrieben.

[ ]  ja [ ]  nein

1. Schliessen Sie mit jedem Inhaber einer Weiterbildungsstelle einen schriftlichen Arbeitsvertrag ab, der die zu vermittelnden Lerninhalte konkret umschreibt (Lernzielvereinbarung)? Darin ist insbesondere festzuhalten, ob der Kandidat fachspezifisch weitergebildet wird, oder ob seine Tätigkeit im Rahmen eines Fremdjahres angerechnet wird (vgl. www.siwf.ch – Weiterbildung – Für Leiterinnen und Leiter von Weiterbildungsstätten – Muster-Weiterbildungsvertrag). Die Festsetzung des Lohnes geschieht unter Berücksichtigung der vom Weiterzubildenden zu erbringenden Dienstleistungen.

[ ]  ja [ ]  nein

1. Die Weiterbildner/-innen verfügen über pädagogische Qualifikationen und nutzen «Teach the Teacher-Angebote».

[ ]  ja [ ]  nein

**Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms «Kriterien für die Einteilung der Weiterbildungsstätten für Klinische Pharmakologie und Toxikologie»**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**Anforderungen an alle Weiterbildungsstätten**

Die anerkannten Weiterbildungsstätten stehen unter der Leitung eines Weiterbildungsverantwortlichen, der den Facharzttitel für Klinische Pharmakologie und Toxikologie trägt. Ausnahmsweise genügen gleichwertige Voraussetzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 WBO.

[ ]  ja [ ]  nein

Sie als Leiter sind für die Einhaltung des Weiterbildungsprogramms verantwortlich.

[ ]  ja [ ]  nein

Sie als Leiter weisen sich über die erfüllte Fortbildungspflicht aus (Art. 39 WBO).

[ ]  ja [ ]  nein

Es liegt ein Weiterbildungskonzept vor, das die Vermittlung der Lerninhalte zeitlich und inhaltlich strukturiert dokumentiert (Art. 41 WBO). Das Weiterbildungskonzept muss realistisch und nachvollziehbar das Weiterbildungsangebot und auch die Maximalzahl der möglichen Weiterbildungsplätze definieren. Es beschreibt insbesondere die Ziele, die ein Assistent während eines Jahres erreichen kann (sowohl für die fachspezifische wie auch für eine fachfremde Weiterbildung).

[ ]  ja [ ]  nein

Die allgemeinen Lernziele werden gemäss Ziffer 3 dieses Programms und dem Logbuch vermittelt. Spezielle Beachtung ist denjenigen Lernzielen zu schenken, die sich mit Ethik, Gesundheitsökonomie, Pharmakotherapie, Patientensicherheit und Qualitätssicherung beschäftigen (Art. 16 WBO).

[ ]  ja [ ]  nein

Es steht ein klinikeigenes (bzw. abteilungseigenes, institutseigenes) spitaleigenes oder ein durch die Fachgesellschaft bereitgestelltes Meldewesen für Fehler (u. a. Critical Incidence Reporting System, CIRS) zur Verfügung.

[ ]  ja [ ]  nein

Von den folgenden 6 Fachzeitschriften stehen die aktuellen Ausgaben jederzeit (mindestens 3 als Print- und/oder Volltext-Online-Ausgaben) zur Verfügung: «Clinical Pharmacology and Therapeutics», «British Journal of Clinical Pharmacology», «European Journal of Clinical Pharmacology», «Clinical Pharmacokinetics», «Drugs», «Clinical Toxicology». Am Arbeitsplatz oder in dessen unmittelbarer Nähe steht ein PC mit leistungsfähiger Internetver-bindung bereit. Für die an der Weiterbildungsstätte nicht verfügbaren Zeitschriften-Artikel und Bücher besteht ein Zugang zu einer Bibliothek mit Fernleihe.

[ ]  ja [ ]  nein

Ihre Weiterbildungsstätten ist verpflichtet, den Ärzten in Weiterbildung den Besuch der geforderten Kurse (Ziffer 2.2) im Rahmen der Arbeitszeit zu ermöglichen.

[ ]  ja [ ]  nein

Ihre Weiterbildungsstätte führt vier Mal jährlich ein arbeitsplatzbasiertes Assessment durch, mit dem der Stand der Weiterbildung festgehalten wird.

[ ]  ja [ ]  nein

**Eigenschaft der Weiterbildungsstätte**

Klinik, Abteilung oder Institut für Klinische Pharmakologie und/oder Klinische [ ]  ja [ ]  nein

Toxikologie in einem Spital der Tertiärversorgung (Universitäts- oder Zentrums-

spital)

Klinische Forschungsabteilung, ärztlicher Dienst einer Arzneimittelbehörde [ ]  ja [ ]  nein

Arzneimittelnebenwirkungs- und / oder Toxikologie-Informationszentrum [ ]  ja [ ]  nein

Klinisch-pharmakologische, klinisch-toxikologische oder pharma- [ ]  ja [ ]  nein

zeutisch-medizinische Abteilung der Industrie

Klinisch-pharmakologisches Auftragsforschungsinstitut [ ]  ja [ ]  nein

Intensivbehandlungsstation im Spital vorhanden [ ]  ja [ ]  nein

**Ärztliche Mitarbeiter**

Leiter der Weiterbildungsstätte vollamtlich in Klinischer Pharmakologie und [ ]  ja [ ]  nein

Toxikologie tätig

Leiter habilitiert [ ]  ja [ ]  nein

Anzahl (ohne Leiter) Leitende Ärzte und Oberärzte mit Facharzttitel in Klinischer      %

Pharmakologie und Toxikologie, (Stellen-%)

Weiterbildungsstellen, (Stellen-%)      %

Zahlenverhältnis von Weiterbildnern mit Facharzttitel zu Ärzten in Weiterbildung,       :

minimal

**Praktische Weiterbildung**

Vermittlung des gesamten Lernzielkatalogs (s. Ziffer 3 des Weiterbildungsprogramms) [ ]  ja [ ]  nein

Vermittlung eines Teils der Weiterbildung, je nach Ausrichtung definiert im [ ]  ja [ ]  nein

Weiterbildungskonzept der Einrichtung

Mindestanzahl von Bearbeitungen von klinisch-pharmakologischen und –toxi-

kologischen Konsilien / Beratungen / Anfragen / Meldungen / Dossiers pro Jahr

und Weiterzubildendem

Planung und Durchführung von Klinischen Arzneimittelstudien der Phasen I bis III

(Mindestanzahl pro Jahr)

Klinische Visiten mit dem Leiter oder einem anderen Facharzt für Klinische Pharma-

kologie und Toxikologie (Mindestanzahl pro Woche)

**Theoretische Weiterbildung**

Strukturierte Weiterbildung im Fachgebiet (Weiterbildungscurriculum Klinische

Pharmakologie und Toxikologie einschliesslich interner Fallvorstellungen und

Journal Club) (Stunden/Woche)

Interdisziplinäre Weiterbildungsveranstaltungen mit anderen internistischen

Fachgebieten (Stunden/Woche)

Andere Weiterbildung (Stunden/Monat)

Möglichkeit zum Besuch externer WB-Veranstaltungen während der Arbeitszeit

(Mindestzahl Tage / Jahr)

Weiterbildung in medizinethischen und gesundheitsökonomischen Fragestellungen [ ]  ja [ ]  nein des Fachgebiets

Möglichkeit zu wissenschaftlicher Tätigkeit [ ]  ja [ ]  nein

**Bitte beachten:**

**- Kriterien für die Einteilung von Weiterbildungsstätten (Ziffer 5 WBP und Art 41 WBO)**

Eine Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist nur möglich, wenn die Kriterien gemäss Ziffer 5 des Weiterbildungsprogramms sowie die Absätze 1 und 3 von Art. 41 WBO erfüllt sind.

**- Weiterbildungskonzept**

Das Weiterbildungskonzept ist zwingend ein Bestandteil der einzureichenden Unterlagen bei Gesuchen um Anerkennung / Einteilung und Umteilung. Ohne Weiterbildungskonzept kann Ihr Antrag nicht beurteilt werden (vgl. Art. 41 WBO).

**- Visitationen**

Neben dem Weiterbildungskonzept dient die Visitation als weiteres wichtiges Instrument zur Si­cherstellung und Beurteilung der Weiterbildungsqualität. Gemäss Art. 42 WBO ist die Durchführung einer Visitation fester Bestandteil des Anerkennungs-, Umteilungs- bzw. Re-Evaluationsverfahren und muss 12 bis 24 Monate nach Amtsantritt des verantwortlichen Leiters angesetzt werden. Eine Visitation findet auch statt, wenn die Resultate in der Assistenten-Umfrage ungenügend sind (Kennwert Globalbeurteilung ≤ 3.5). Ferner machen wir Sie darauf aufmerksam, dass bei Neuanerkennungen und Re-Evaluationen (Leiterwechsel) in jedem Fall nur eine provisorische Einteilung bzw. Einteilung «in Re-Evaluation» möglich ist, bis eine Visitation stattgefunden hat.

Pro Visitation ist mit Kosten von CHF 5 000.- zu rechnen. Diese Ankündigung dient Ihrer Planung, damit Sie die entsprechenden Schritte bei der Aufstellung Ihres Budgets vornehmen können. Welche Weiterbildungsstätte wann visitiert wird, ist in erster Linie Sache der Fachgesellschaft.

Datum Leiter der Weiterbildungsstätte Vertreter der Spitaldirektion

**Bitte beilegen:**

[ ]  Leiter/Weiterbildungsverantwortlicher: Nachweis der absolvierten Fortbildungspflicht gemäss

 FBO

[ ]  aktualisiertes Weiterbildungskonzept

Bern, 29.03.2016/rj